

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 47	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.11.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
14.11.2022	Stadt Neuenrade	Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)	1049
11.11.2022	Märkischer Kreis	Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht der Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Märkischen Kreises gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)	1049
11.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung über die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich „Wälkesberg und Umgebung“	1050
11.11.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.11.2022	1051
15.11.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2022	1053
26.10.2022	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Iserlohn	1054
26.10.2022	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2019	1054
17.11.2022	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 28.11.2022	1055
16.11.2022	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 29.11.2022	1056
23.11.2022	Märkischer Kreis	Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins gem. § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 12, 14, 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	1058



Stadt Neuenrade

## Bekanntmachung

### Veröffentlichung gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)

Gemäß § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürger/innen verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Sinn der Veröffentlichung ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über die berufliche Tätigkeit und die wahrgenommenen Mitgliedschaftsrechte der Mandatsträger zu informieren.

Die entsprechenden Unterlagen stehen in der Zeit vom 28.11.2022 bis 09.12.2022 im Zimmer 41 des Rathauses der Stadt Neuenrade innerhalb der Öffnungszeiten

**montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**montags und dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (02392/693-49) zur Verfügung.

Neuenrade, 14.11.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Antonius Wiesemann



## Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht der Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen des Märkischen Kreises gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)

Auf Grund der vorgenannten Gesetzesgrundlage sind die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Kreistages verpflichtet, dem Landrat schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Diese Angaben sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die übermittelten Auskünfte des betroffenen Personenkreises stehen im Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45 in 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen bei der bzw. dem Meldepflichtigen liegt.

Lüdenscheid, 11.11.2022

gez.  
Marco Voge  
Landrat



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der 47. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2022, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Menden, den 11.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“**

**Mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.11.2022**

#### **I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

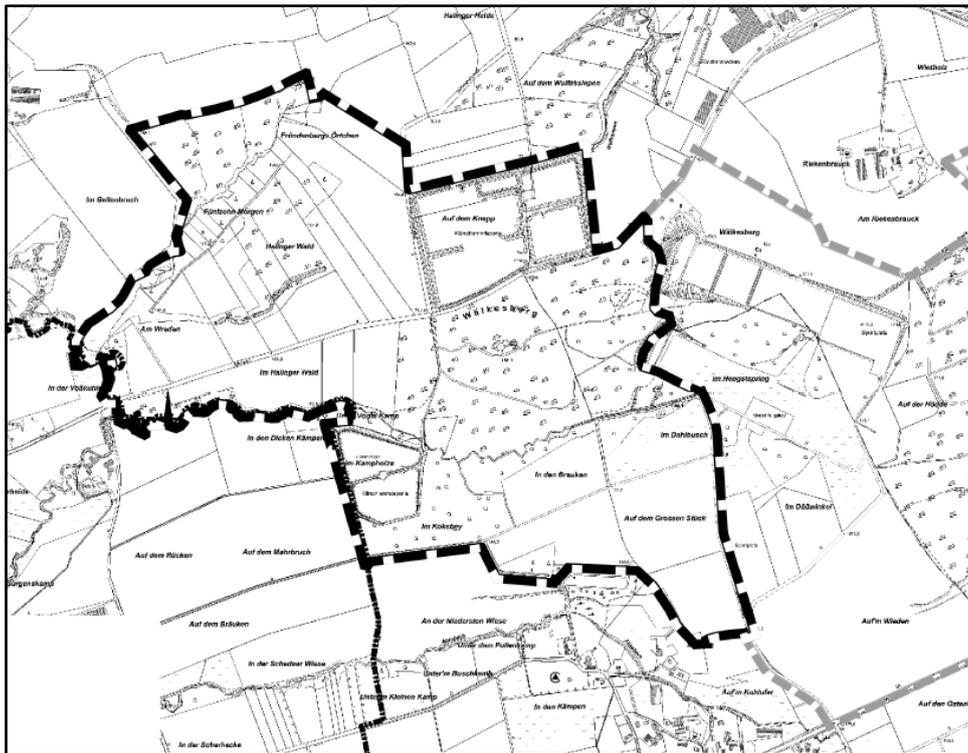
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 gemäß Verwaltungsvorlage (Drucksache D-10/22/210) nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ – bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf den folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:*

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
- §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

*jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.*

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 233 ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 233 „Wälkesberg“

## II. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der vom Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 08.11.2022 gefasste Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung-1/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungspläne> eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf ebenfalls in der Abteilung Planung und Bauordnung eingesehen werden.

## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieses Bebauungsplans wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland) zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 Satz der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Übereinstimmungsbestätigung  
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 233 „Wälkesberg“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 08.11.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) verfahren.

Menden, den 11.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) > **Bürgerservice & Rathaus** > **Rathaus** > **Bekanntmachungen** > **Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, dem 28.11.2022, 17:00 Uhr,  
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

**Tagesordnung:**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 08.06.2022
2. Schutzkonzept für die Jugendzentren der Stadt Altena (Westf.)
3. Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege
4. Mitteilungen
5. Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 08.06.2022
2. Personalangelegenheiten - Vormundschaftsreform und personelle Auswirkungen
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Altena (Westf.) 15.11.2022

Chiarelli  
Vorsitzende

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2020 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 878.640.466,46 € und einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 4.989.102,87 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2019 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2019 der Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Iserlohn, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Iserlohn für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Iserlohn. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Iserlohn. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 26. Oktober 2022

Michael Joithe  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2019**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2019 mit einer Gesamtbilanzsumme von 1.146.949.988,54 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 8.383.761,49 € festgestellt. Der Gesamtjahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Bürgermeister wird bezüglich der Aufstellung des Gesamtabschlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31.12.2019 Entlastung gem. § 43 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m. § 116 Abs. 1 und i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabchluss 2019 des Konzerns Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn hat gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2019 sowie den Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Iserlohn für das Jahr 2019 geprüft; hierzu hat er sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn bedient. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn hat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW einen Dritten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu folgender zusammenfassenden Beurteilung gekommen:

„Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, und die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung zum Prüfungsergebnis der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden Bestandteil dieser Stellungnahme. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung und die Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Prüfungsbericht, die Beratung in der Ausschusssitzung am 10.11.2021 und die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine eigene Beurteilung bilden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn erklärt demzufolge gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW gegenüber dem Rat der Stadt Iserlohn:

„Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2019 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des Konzerns Stadt Iserlohn und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Iserlohn für das Jahr 2019 steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Iserlohn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn erhebt nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen und billigt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 sowie den Gesamtlagebericht für das Jahr 2019.“

Der Gesamtabchluss 2019 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2020 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 26.10.2022

Michael Joithe  
Bürgermeister



STADT MEINERZHAGEN  
Der Bürgermeister

17.11.2022

### **Bekanntmachung**

#### **der Stadt Meinerzhagen**

Am 28.11.2022, 17:00 Uhr, findet im Otto-Fuchs-Saal der Stadthalle, Otto-Fuchs-Platz 1, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

### **Program m**

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 14 vom 24.10.2022
2. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023
3. Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates zu: Mobilitätskonzept für die Stadt Meinerzhagen
4. Neubesetzung von Ausschüssen hier: Nachbenennung durch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

5. Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald mbH (EG Grünewald) hier: Jahresabschluss 2021 und Wirtschaftsplan 2023
6. Zustimmung zu bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die zur Kenntnisnahme aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen  
Beschluss gem. § 80 Abs. 4 GO NRW
8. Bereitstellung außerplanmäßiger investiver Haushaltsmittel für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (GW Wasserrettung) für den LZ Haustadt.
9. Sportförderrichtlinien  
Verlängerung der Geltungsdauer
10. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/I "Scherl" der Stadt Meinerzhagen;  
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die von Behörden/Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)  
B) Satzungsbeschluss
11. 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen zur Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen  
hier: Aufstellungsbeschluss
12. Straßenreinigung  
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2023  
B) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Meinerzhagen
13. Abfallwirtschaft  
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2023  
B) Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Meinerzhagen
14. Abwasserbeseitigung  
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2023  
B) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen
15. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
A) Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2023  
B) Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Meinerzhagen
16. Beschluss einer Benutzungsordnung und einer Gebührensatzung für die im Bereich des Parkplatzes Schützenplatz neu errichteten Wohnmobilstellplätze
17. Bekanntgaben und Anfragen  
C) Stunde der Öffentlichkeit  
D) Tagesordnung  
Nichtöffentliche Sitzung
18. Sitzungsniederschrift Nr. 14 vom 24.10.2022
19. Niederschlagungen von Forderungen in der Zuständigkeit des Rates
20. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 17.11.2022

gez.  
Nesselrath



## Bekanntmachung

### 12. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 29.11.2022, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 12. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

#### Wichtige Hinweise für Gremienmitglieder sowie Besucherinnen und Besucher:

- Während der Sitzung besteht die Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske (FFP2 oder OP-Maske).
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist (außer am Sitzplatz) einzuhalten – auch im Zugangsbereich und in der Warteschlange.
- Beim Betreten und beim Verlassen des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren.

- An den Sitzungen darf nur teilnehmen, wenn keine Symptome vorliegen, die auf COVID-19 hindeuten, wie Husten, Fieber oder Halsschmerzen. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.

[Hier finden Sie die vollständigen Hinweise und Regeln für die Gremienmitglieder sowie Besucherinnen und Besucher.](#)

## Tagesordnung:

### 1. Öffentlicher Teil

- |  |        |
|--|--------|
| 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde  |        |
| 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen  |        |
| 1.3. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes   | 313/11 |
| 1.4. Nachrufe 2022   |        |
| 1.5. Verleihung der Ehrengabe und des Ehrenbürgerrechts an Herrn Dieter Grafe  |        |
| 1.6. Verleihung "Heimat-Preis" der Stadt Kierspe 2022  | 321/11 |
| 1.7. Antrag der UWG-Fraktion, eingegangen am 08.09.2022; Nahverkehrsplan   | 310/11 |
| 1.8. Antrag SPD-Fraktion, eingegangen am 13.09.2022; Bildung einer Arbeitsgruppe "Radfahren in Kierspe"  | 308/11 |
| 1.9. Antrag der CDU-Fraktion, eingegangen am 26.10.2022; 1. Herstellung von "Schutzstreifen für Radfahrer" -umgehend- 2. Herstellung eines Radschnellweges zwischen Meinerzhagen und Kierspe -mittelfristig-                           | 334/11 |
| 1.10. Antrag der FWG-Fraktion, eingegangen am 10.11.2022; Tiny-House-Siedlung Hammerkamp   | 250/11 |
| 1.11. Bestellung der Vertretung der Stadt Kierspe in Organe anderer juristischer Personen; Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Kierspe-Meinerzhagen   | 312/11 |
| 1.12. Beitritt der Stadt Kierspe zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"   | 320/11 |
| 1.13. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten  | 329/11 |
| 1.14. Fortschreibung des Gleichstellungsplanes 2023 - 2025   | 319/11 |
| 1.15. Umsetzung der geschlechtsneutralen Sprache in den Satzungen  | 317/11 |
| 1.16. Musikschule der Stadt Kierspe; 1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Musikschule der Stadt Kierspe vom 19.12.1975 2. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Kierspe vom 05.06.1996 | 314/11 |
| 1.17. Stadtbibliothek Kierspe; 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der Stadtbibliothek Kierspe vom 05.01.1979  | 338/11 |
| 1.18. Beteiligungsbericht der Stadt Kierspe zum 31.12.2020   | 328/11 |
| 1.19. Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Kierspe   | 316/11 |
| 1.20. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Kierspe  | 318/11 |
| 1.21. Gebührenkalkulationen 2023   |        |
| 1.21.1. Abfallbeseitigung  | 341/11 |
| 1.21.2. Abwasserbeseitigung  | 342/11 |
| 1.21.3. Bestattungswesen   | 343/11 |
| 1.21.4. Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen   | 344/11 |
| 1.21.5. Straßenreinigung   | 345/11 |
| 1.22. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023; Einbringung gem. § 80 Abs. 2 GO NRW   | 346/11 |
| 1.23. Verkehrssituation in Kierspe aufgrund des vermehrten Durchgangsverkehrs  | 347/11 |
| 1.24. Umweltfonds; Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik, Solar-Dachanlagen und Wärmepumpenanlagen im Stadtgebiet von Kierspe  | 332/11 |
| 1.25. Windkraftanlagen auf Kiersper Stadtgebiet  | 336/11 |

- 1.26. Jahresabschluss 2021 der EG Grünwald 251/11
- 1.27. Bebauungsplan Nr. 0167/4-28-335/11  
"Am Thaler Bach"; 1. Änderung  
Offenlegungsbeschluss
- 1.28. Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49-340/11  
"Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn";  
1. Änderung,  
Offenlegungsbeschluss
- 1.29. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Wohngebäude Kiersperhagen“ gem. §12 BauGB; Satzungsbeschluss 331/11
- 1.30. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP); Umwandlung von Freiflächen für die Landwirtschaft in Dorfgebiet Feststellungsbeschluss 337/11
- 1.31. Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 0065/2 -60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“; Satzungsbeschluss 333/11
- 1.32. Mitteilungen
- 1.32.1. Mitteilung des Bürgermeisters, Sitzungstermine 2023 für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kierspe 87/11
- 1.32.2. Jahresplanung Klimaschutz 2023 89/11
- 1.32.3. Einstellung der öffentlichen Telekommunikation 90/11
- 1.32.4. Regionale 2025 - Antragsstellung 2. Stern 91/11
- 1.33. Anfragen
- 1.34. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

**2. Nichtöffentlicher Teil**

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Grundstücksangelegenheiten
- 2.3. Mitteilungen
- 2.4. Anfragen
- 2.5. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 16.11.2022

Olaf Stelse  
Bürgermeister



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Lüdenscheid, den 23.11.2022

**DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) IN VERBINGUNG MIT §§ 12, 14, 16 DER NEUNTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BImSchV)**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Balve.

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, hat mit 3 separaten Anträgen vom 10.12.2020, eingegangen beim Märkischen Kreis am 01.02.2021, gemäß §§ 4, 6 und 19 i. V. m. § 10 BImSchG jeweils eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 3 WEA (WEA 1 bis WEA 3) vom Typ Enercon E-138 EP3 in Balve an den nachfolgenden Standorten beantragt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
<b>Aktenzeichen</b>	<b>46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2</b>	<b>46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2</b>	<b>46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2</b>
UTM	416596	416999	416666
Zone 32:	5688112	5687701	5687369
Gemarkung:	Garbeck	Garbeck	Garbeck
Flur:	9	9	9
Flurstück:	85	85	96

Die Genehmigungsanträge und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts waren in der Zeit vom 18.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022 bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, dem Rathaus der Stadt Balve, dem Rathaus der Stadt Hemer und dem Rathaus der Stadt Neuenrade einzusehen. Alle bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen wurden im selben Zeitraum auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht. Einwendungen gegen die Vorhaben konnten bis einschließlich zum 20.07.2022 geltend gemacht werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen nicht erforderlich ist (§ 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV). Die in der öffentlichen Bekanntmachung der Vorhaben angekündigte Online Konsultation findet daher nicht statt.

Die Entscheidung zur Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 und § 17 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, den 23.11.2022,

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0003/21/1.6.2  
46-32.30.11-962.0004/21/1.6.2  
46-32.30.11-962.0005/21/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung  
gez. Dienstel-Kümper

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.